



VEREINBARUNG
zur Durchführung der digitalen Lernförderung
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG sowie § 3 AsylbLG

zwischen dem Landkreis Cloppenburg und dem Leistungsanbieter

Name / Anschrift

Mit dieser Vereinbarung werden die wesentlichen Grundlagen für die digitale Lernförderung / Online-Nachhilfe im Landkreis Cloppenburg für den Bereich des Bildungspaketes geregelt.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich hinsichtlich der digitalen Lernförderung folgende Voraussetzungen zu beachten:

- **Bestätigung der Eltern**
Die digitale Lernförderung ist nur mit Bestätigung der Eltern / Erziehungsberechtigten zulässig. Das Nachhilfeeinstitut ist verpflichtet, eine Elternbestätigung (siehe Formular) einzuholen und auf Verlangen dem Landkreis vorzulegen.
- **Bestätigung der Schule**
Eine digitale Lernförderung ist nur möglich, wenn die Schule keine Bedenken hat (siehe Formular: *Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung*).
- **Präsenzunterricht vorab**
Die bewilligten Einheiten der Lernförderung werden in einer Kombination aus Präsenzunterricht und digitalen Lerneinheiten durchgeführt. Das Nachhilfeeinstitut gewährleistet hierzu, dass der/die Lernende mind. zwei Lerneinheiten in Präsenz erhält, bevor digitale Lerneinheiten in die Lernförderung integriert werden.
- **Video-Telefonie / Videochat**
Die Lernförderung wird als Video-Telefonie / Videochat durchgeführt. Dies setzt voraus, dass während der Nachhilfestunde der/die SchülerInnen mit dem/der NachhilfelehrerIn über Kamera und Mikrofon kommunizieren kann/können. Ein reiner Austausch von Lehrmaterialien über Email, WhatsApp, etc. genügt den Anforderungen nicht.

- **Einweisung zur Lernplattform**

Eine Einweisung in das Lernmanagementsystem / die Lernplattform erfolgt im Rahmen des Präsenzunterrichtes durch die pädagogische Fachkraft.

- **Unterrichtszeiten**

Die digitale Lernförderung erfolgt in der Regel an Werktagen zu den gängigen Geschäftszeiten.

- **Technische und räumliche Anforderungen**

Die digitale Lernförderung setzt geeignete digitale Endgeräte (PC, Laptop oder Tablet) sowie die Möglichkeit zur WLAN-Nutzung voraus.

Ein Smartphone wird als nicht geeignet angesehen und erfüllt nicht die technischen Anforderungen.

Dem /der SchülerIn muss für die Zeit der digitalen Lernförderung ein Raum, der ungestörtes Arbeiten ermöglicht, zur Verfügung stehen.

Werden diese technischen und räumlichen Anforderungen nicht erfüllt, hat der Anbieter die digitale Lernförderung einzustellen.

- **Angaben zum Lernmanagementsystem (bzw. Kommunikationsplattform)**

Es ist ein Lernmanagementsystem einzusetzen, welches die technischen Voraussetzungen erfüllt und den Datenschutz sicherstellt.

Folgende/s Lernmanagementsystem / Kommunikationsplattform wird im Rahmen der digitalen Lernförderung verwendet:

_____ (Bitte angeben.)

- **Datenschutz**

Der Anbieter stellt eigenverantwortlich sicher, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

- **Evaluation**

Nach dem Schuljahr 2021/2022 sollen die Schülerinnen und Schüler, die an diesem Modell der Lernförderung teilgenommen haben, vom Bildungsbüro des Landkreises Cloppenburg via anonymisierten Fragebogen befragt werden.

Thema soll die Effektivität der Kombi – Nachhilfe aus Perspektive der Schülerinnen und Schüler sein.

Das Nachhilfeinstitut unterstützt dieses Evaluationsvorhaben.

Anbieter:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Anbieter)

Landkreis Cloppenburg:

Cloppenburg, den _____

i.A.

(Unterschrift Landkreis Cloppenburg)